



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde
vom 30. August 2016
der Inselehospital-Stiftung
KL. 8900

**Ergänzendes Reglement
der Inselspital-Stiftung
zum Testament von Anna Seiler**

Verabschiedet durch den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung
am 4. Juli 2007 mit Revisionen bis und mit 29. April 2016

Ingress Mit Testament vom 29. November 1354 errichtete Anna Seiler die Inselehospital-Stiftung. Ihr Testament gilt als Errichtungsurkunde und wird durch vorliegendes Reglement ergänzt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform
und Sitz

Art. 1

Die Inselehospital-Stiftung ist eine gemeinnützige privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

¹ Die Inselehospital-Stiftung bezweckt die Erhaltung und Mehrung des von Anna Seiler gestifteten Vermögens zu Gunsten der Patientinnen und Patienten.

² Die Inselehospital-Stiftung führt das Inselehospital, Universitätsspital Bern, über die Insele Gruppe AG, an der sie die Aktien- und Stimmenmehrheit haben muss, nach Spitalversorgungs- und Universitätsgesetzgebung und fördert dessen nachhaltige Entwicklung.

³ Das Inselehospital, Universitätsspital Bern, betreibt über die Insele Gruppe AG Lehre und Forschung gemäss Gesetz über die Universität vom 5. September 1996 (Art. 53ff) und Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (Art. 34).

⁴ Sie kann insbesondere

- a. in den Bereichen Patientenversorgung sowie Bildung weitere Betriebe führen oder sich an solchen beteiligen.
- b. Liegenschaften kaufen und verkaufen.

II. Organe

Verwaltungsrat,
Geschäftsleitung und
Revisionsstelle

Art. 3

Organe der Inselehospital-Stiftung sind

- a. der Stiftungsrat (nachfolgend Verwaltungsrat)
- b. die Geschäftsführung (nachfolgend Geschäftsleitung)
- c. die Revisionsstelle

Verwaltungsrat

Art. 4

¹ Oberstes Organ der Inselehospital-Stiftung ist der Verwaltungsrat.

² Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.

⁴ Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Die laufende Amtsperiode dauert bis 30. Juni 2016.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor der Universität Bern ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats.

Demission und
Ersatzwahl

Art. 5

¹ Mit schriftlicher, datierter Mitteilung an die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten können Verwaltungsratsmitglieder ihr Mandat niederlegen.

² Die Mandatsniederlegung darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

³ Bei Ersatzwahlen während einer Amtsperiode tritt die Neugewählte oder der Neugewählte in die Amtsperiode ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ein.

Modalitäten der
Beschlussfassung

Art. 6

¹ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

² Die Abstimmung oder Wahl erfolgt mit einfachem Stimmenmehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

³ Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.

⁵ Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Inhaltlich muss die Mehrheit aller Mitglieder zustimmen.

Allgemeine Aufgaben
und Kompetenzen

Art. 7

Der Verwaltungsrat hat insbesondere nachfolgende allgemeine Aufgaben und Kompetenzen. Er:

- a. fördert den Stiftungszweck
- b. übt die Oberaufsicht über die Stiftung und die Geschäftsleitung aus, legt deren Organisation fest und erteilt die nötigen Weisungen
- c. legt Strategien fest und überwacht deren Umsetzung

- d. vertritt die Inselspital-Stiftung nach Aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche sie zu Zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung
- e. wählt Geschäftsleitung und Revisionsstelle
- f. ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und für die Sicherstellung des Internen Kontrollsystems (IKS)
- g. genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den schriftlichen Jahresbericht
- h. kann weitere Reglemente erlassen.

Revisionsstelle**Art. 8**

¹ Der Verwaltungsrat bezeichnet als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Obligationenrechts.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

³ Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Verwaltungsrats. Zudem übermittelt sie der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

Geschäftsführung**Art. 9**

Der Verwaltungsrat beauftragt die Geschäftsleitung des Inselspitals mit der Geschäftsführung der Inselspital-Stiftung.

III. Stiftungsvermögen**Stiftungsvermögen****Art. 10**

Das auf das Vermächtnis von Anna Seiler zurückgehende Vermögen der Inselspital-Stiftung besteht aus Sach- und Finanzanlagen gemäss jeweiliger Jahresrechnung.

Zweck und Äufnung**Art. 11**

¹ Das Vermögen der Stiftung und dessen Erträge werden zur Förderung des Stiftungszwecks nach Art. 2 eingesetzt.

² Es kann namentlich für den Erwerb von Liegenschaften zur Arrondierung des Spitalareals oder als Kapitalanlage eingesetzt werden.

³ Erträge und Teile des Vermögens der Stiftung können zur Erfüllung von Aufgaben des

Inselspitals zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Das Vermögen der Stiftung kann durch seine Erträge sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter weiter geäuftnet werden.

Beteiligung an anderen Art. 12

Gesellschaften

¹ Die Inselspital-Stiftung kann sich im Rahmen des Stiftungszwecks nach Art. 2 an weiteren Gesellschaften beteiligen.

² Der Entscheid über eine Beteiligung liegt unabhängig von der Höhe der Beteiligung beim Verwaltungsrat.

IV. Schlussbestimmungen

Aufsicht

Art. 13

¹ Die Inselspital-Stiftung untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

² Der BBSA sind innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Tätigkeits- oder Jahresbericht
- b. vom Verwaltungsrat unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
- c. Bericht der Revisionsstelle

Aufhebung

Art. 14

¹ Lässt sich der Zweck der Inselspital-Stiftung nicht mehr erreichen, kann der Verwaltungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

³ Vorbehalten bleiben allfällige Heimfallsrechte zugunsten des Kantons Bern.

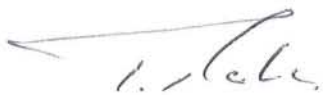
⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Inselspital-Stiftung bleibt vorbehalten.

In-Kraft-Treten / Änderungen

Art. 15

Das vorliegende Ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler, als Stiftungsurkunde, mit den vom Verwaltungsrat am 29.04.2016 beschlossenen Revisionen tritt mit dem Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), als Umwandlungsbehörde, in Kraft und ersetzt das Ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler vom 13. Februar 1985, 11. Februar 2008 und 12. Dezember 2012.

Bern, 29.04.2016



Joseph Rohrer
Verwaltungsratspräsident



Daniel Hoffet
Vizepräsident des Verwaltungsrats

Genehmigt mit Verfügung
vom 3. O. AUG. 2016

AttS

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)